



# **BAR-VERMIETUNG**

---

## **Allgemeine Miet- und Vertragsbestimmungen**

### **1. Allgemeines**

Die vom FCE vermietete Bar untersteht den nachstehenden Bestimmungen. Abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie vom FCE schriftlich anerkannt werden.

### **2. Offerten und Aufträge**

Die Offerten sind freibleibend. Bis zur Erteilung eines Auftrages behält sich der FCE eine anderweitige Vermietung vor. Alle Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung bindend. Konzeptänderungen, die einen Mehraufwand zur Folge haben und vertraglich nicht festgehalten wurden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **3. Rücktritt vom Vertrag**

Bei Nichteinhaltung des Vertrages hat der Mieter bzw. der Vermieter das Recht, 100 % des Mietbetrages als Ausfallersatz zu verlangen.

### **4. Eigentum**

Die vermietete Bar bleibt Eigentum des FCE, sie kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden. Sie darf nur zu dem gemäss Auftrag vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Umstellung auf einen anderen Platz oder die Untervermietung ist nur mit Zustimmung des FCE gestattet.

### **5. Zu Lasten des Mieters gehen**

Die Bar ist in einwandfreiem Zustand (vollständig, unbeschädigt und sauber) zurück zu geben. Der Aufwand zur Behebung von Mängeln wird in Rechnung gestellt.

### **6. Versicherungen**

Die Versicherung geht voll und ganz zu Lasten des Mieters. Unsere Bar ist weder gegen Haftpflicht-, Feuer-, Elementar-, Wasser- und Diebstahlschäden versichert. Für Unfälle während der Vermietung übernehmen wir keine Haftung.

### **7. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird von beiden Parteien Ennetbürgen anerkannt. Im Übrigen gilt das Schweizerische Obligationenrecht über den Miet- und Werkvertrag.